
SOZIALE SICHERHEIT
Pensionsrecht
Welche Pensionsansprüche gibt es?
Die Pensionsberechnung u.a.
noe.arbeiterkammer.at
AKNÖ

Autor der Broschüre:
Mag. Reinhold Wipfel (Referat Sozialrecht und Sozialpolitik)

Aktualisiert im Jänner 2013

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

Vorwort

Die Entwicklung in der Pensionsversicherung steht nicht still. Die Hacklerregelung läuft langsam aus. Schon stehen aber andere Punkte vermehrt in der Diskussion. Die medizinische und berufliche Rehabilitation sollen weiter ausgebaut werden. Ab 1.1.2014 wird es für jüngere Versicherte nur noch das Pensionskonto geben. All das soll unser Pensionssystem fit für die Zukunft machen.

Es bleibt aber dabei: Die Menschen wollen wissen, wie sie ihren Lebensabend verbringen werden. Dazu müssen sie wissen, welche Bestimmungen für sie gelten. Die Niederösterreichische Arbeiterkammer sieht es als ihre Aufgabe an, die Menschen rasch und kompetent über die herrschende Rechtslage zu informieren.

Die vorliegende Broschüre gibt einen umfassenden Einblick in das geltende Pensionsrecht und kann auch als Arbeitsunterlage für BetriebsrätInnen verwendet werden.

Die SozialrechtsexpertInnen der AKNÖ stehen für die Beantwortung von detaillierten Fragen unter der Servicetelefonnummer 05 7171 ebenfalls zur Verfügung.

Hermann Haneder
Präsident

Mag. Helmut Guth
Direktor

Inhalt

Vorwort 3

Einleitung 7

Welche Zeiten werden für die Pension berücksichtigt? 8

Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, alle Zeiten, sowie Versicherte, die ab 1.1.1955 geboren sind, Zeiten vor dem 1.1.2005 8

- Versicherungszeit 8
- Rahmenzeitraum 9
- Neutrale Monate 9

Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden, Zeiten ab 1.1.2005 10

Wie mache ich den Anspruch auf Pension geltend? 11

Welche Pensionsansprüche gibt es? 12

Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension 12
Anspruch auf berufliche Rehabilitation 14
Alterspension: Regelalterpension 15
Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer 16
- “Hacklerregelung” 17

Korridorpension 19
Schwerarbeitspension 20
Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit 21
- Exkurs: Übergangsgeld 21

Hinterbliebenenpensionen – Anspruch 22

Die Pensionsberechnung 25

Alterspension – Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden 24
Berechnung
- Bemessungsgrundlage 25
- Aufwertungsfaktoren 28
- Steigerungsbetrag 28

Begrenzung der Verluste 30
Sonderbestimmungen für Hacklerregelung 31
Korridorpension 32
Erhöhung von Pensionen, die während einer Erwerbstätigkeit weggefallen waren 33
Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspension 33
Wie werden Sozialfälle geregelt 33

Pensionskonto – Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden **36**
Berechnung des Pensionskontos 36
Wie werden Sozialfälle im Pensionskonto geregelt 38
Parallelrechnung 38

Sonstige Regelungen **40**
Witwen-/Witwerpension – Höhe 40
Waisenpension – Höhe 41
Kinderzuschuss 41
Auszahlung 41
Erhöhung von Pensionen 42
Ruhen, Anspruchsverlust und Rückzahlung der Pension 42
Öffentliche Pension und Firmenpension 42
Pension und Ausgleichszulage 43
Pflegegeld 43
Freiwillige Höherversicherung 44
Verfahren/Zuständigkeit/Gericht 46

Einleitung

Mit 1.1.2005 ist die Pensionsharmonisierung in Kraft getreten. Für alle zu diesem Zeitpunkt unter 50-jährigen (Geburt ab 1.1.1955) gilt damit ab 1.1.2005 das Pensionskonto.

Alle, die am 1.1.2005 schon 50 Jahre alt waren (Geburt vor dem 1.1.1955), sind vom Pensionskonto nicht betroffen. Für sie gilt die alte Rechtslage zur Berechnung der Pension.

Für Versicherte, die unter die Harmonisierung (Pensionskonto) fallen und schon vor dem 1.1.2005 Zeiten in der Pensionsversicherung erworben haben, gibt es eine Parallelrechnung. Dabei wird die Pension einmal nach altem und einmal nach neuem Recht berechnet. Die endgültige Höhe der Pension bestimmt sich dann nach dem Verhältnis alter und neuer Zeiten.

Mit 1.1.2014 wird die sehr komplizierte Paralellrechnung abgeschafft. Alle alten Ansprüche werden in Form einer Erstgutschrift auf das Pensionskonto übertragen.

In der Broschüre wird daher das alte und das neue Recht (Pensionskonto) dargestellt. Für eine einfache Darstellung muss man sich aber auf das Wesentliche beschränken. Es werden daher nur die wichtigsten Inhalte beschrieben.

Welche Zeiten werden für die Pension berücksichtigt?

A. Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, alle Zeiten, sowie Versicherte, die ab 1.1.1955 geboren sind, Zeiten vor dem 1.1.2005

I. Versicherungszeit

Es sind Kalendermonate, die für den Anspruch auf Pension und die Berechnung herangezogen werden. Man unterscheidet:

Beitragszeiten bzw. Zeiten für die ein Beitrag bezahlt werden muss

1. Pflichtversicherungsmonate – aus der Beschäftigung
2. freiwillige Versicherungsmonate – freiwillige Weiterversicherung bzw. Nachkauf in der Pensionsversicherung
3. Selbstversicherung: Eintrittsmöglichkeit ab dem 15. Lebensjahr
4. Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
5. Selbstversicherung nach der Geburt eines Kindes (bis 1993)
6. Selbstversicherung bei Pflege eines noch nicht 40 Jahre alten, behinderten Kindes – hier wird über Antrag der Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds bezahlt
7. Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 – 7 – die Beitragsgrundlage beträgt Euro 1.614,32 – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
8. Weiterversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen der/die Pflegegeld der Stufe 3 – 7 bezieht – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
9. Schulbesuchs- oder Studienzeit, damit sie leistungswirksam wird max. 36 Schulmonate, max. 72 Hochschulmonate.
10. Seit 1.1.2002 gelten maximal 18 Monate, ab 1.1.2004 maximal 24 Monate Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Beitragszeit (nur für den Anspruch auf Pension)
11. Seit 1.1.2004 gelten maximal 30 Monate Präsenz oder Zivildienst als Beitragszeiten (nur für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension)

Hinweis 1

Über die Kosten einer freiwilligen Weiterversicherung oder des Nachkaufs von Zeiten informieren Sie gerne die Fachleute der Arbeiterkammer Niederösterreich, des ÖGB oder Ihrer Pensionsversicherung.

Hinweis 2

Seit 1.1.2004 werden die Beiträge für nachgekaufte Schul- oder Studienzeiten zurückbezahlt, wenn der Nachkauf weder für den Anspruch noch für die Höhe der Pension eine Wirkung hatte.

Ersatzzeiten

Sie ersetzen eine Pflicht-, oder freiwillige Versicherungszeit: Ersatzzeiten sind z.B. Wehrdienst, Zivildienst, Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, Wochengeldbezug.

Erst ab 1971 gelten als Ersatzzeiten: Krankengeldbezug, Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfebezug, Bezug von Sonderunterstützung sowie Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deswegen nicht bestand, weil das Einkommen des (Ehe-)partners angerechnet wurde.

Ersatzzeiten für Kindererziehung: Die ersten vier Jahre nach der Geburt eines Kindes werden als Ersatzzeit gerechnet, bei Geburt von Mehrlingen die ersten fünf Jahre. Werden mehrere Kinder geboren, wird die Ersatzzeit jeweils bis zur Geburt des nächsten Kindes gerechnet, wenn der Zeitraum von vier (fünf) Jahren noch nicht abgelaufen ist. Die Ersatzzeit wird grundsätzlich der Mutter zugerechnet – in bestimmten Fällen kann der Vater den Nachweis führen, dass er das Kind tatsächlich überwiegend erzogen hat.

Ersatzzeit für einen Schulbesuch oder ein Studium: Diese Zeiten werden seit 1.7.1996 ohne Beitragsleistung auch nicht mehr für den Anspruch auf Pension gerechnet (bis dahin acht Monate pro Schuljahr).

Hinweis
Schon vorher wurde die Höhe der Pension in der Regel nur durch den Nachkauf der Schul- oder Studienzeiten verändert.

II. Rahmenzeitraum

Es ist dies der Zeitraum, in dem die vorhin beschriebenen Versicherungszeiten liegen müssen, damit Anspruch auf eine Pension besteht. Je nach Pensionsart wird dieser Zeitraum aus einer unterschiedlichen Anzahl von Kalendermonaten gebildet.

III. Neutrale Monate

Sie haben die Wirkung, dass sie den Rahmenzeitraum verlängern, wenn sie innerhalb des Rahmenzeitraums liegen. Diese sind z.B. Pensionsbezug, Arbeitslosengeld- oder Krankengeldbezug vor 1971, max. 60 Monate einer gemeldeten Arbeitsuche beim Arbeitsmarktservice, Bezug einer Unfallrente von mind. 50 % M.d.E.,Bezug einer Kriegsopfer- und Opferfürsorgerente von mind. 70 %.

B. Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden, Zeiten ab 1.1.2005

Pensionskonto

Für jeden angerechneten Monat werden Pensionsbeiträge auf diesem Pensionskonto gutgeschrieben, d.h. es gibt nur noch Beitragszeiten. Folgende Zeiten werden angerechnet:

1. **Pflichtversicherungsmonate** – aus der Beschäftigung
2. **freiwillige Versicherungsmonate** – freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung,
3. **Selbstversicherung**: Eintrittsmöglichkeit ab dem 15. Lebensjahr
4. **Selbstversicherung** bei geringfügiger Beschäftigung
5. **Selbstversicherung bei Pflege** eines noch nicht 40 Jahre alten, behinderten Kindes – hier wird über Antrag der Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds bezahlt
6. **Nachträgliche Selbstversicherung** für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung (mittlere oder höhere Schule, Hochschule oder Universität), damit sie leistungswirksam wird. Pro Schuljahr können 12 Monate und pro Semester 6 Monate eingekauft werden, max. 36 Schulmonate, max. 72 Hochschulmonate
7. **Selbstversicherung für Zeiten der Pflege** eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 – 7 – die Beitragsgrundlage beträgt 1.614,32 Euro – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
8. **Weiterversicherung für Zeiten der Pflege** eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 – 7 – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.

9 **Kindererziehung** maximal 48 Monate, bei Mehrlingsgeburten maximal 60 Monate, die Zeiten werden mit 1.614,32 Euro bewertet.

10. **Präsenz oder Zivildienst**, die Zeiten werden mit 1.614,32 Euro bewertet.
11. **Bezug von Krankengeld oder Wochengeld,** die Zeiten werden mit der um 17 % erhöhten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Krankheit bzw. vor Beginn des Wochengelds bewertet.
12. **Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe,** die Zeiten werden mit 70 Prozent der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bzw. 92 Prozent dieses Betrags bei Bezug von Notstandshilfe bewertet.
13. Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht besteht, weil das Einkommen des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wird, werden wie Notstandshilfe bewertet.

Wie mache ich den Anspruch auf Pension geltend?

Ein Antrag beim zuständigen Pensionsversicherungsträger muss gestellt werden, damit man eine Pension ausbezahlt erhalten kann.

Der Stichtag

Das ist der auf die Antragstellung auf Pension folgende Monatserste, wird der Pensionsantrag an einem Monatsersten gestellt, ist es dieser.

Der Stichtag ist der Zeitpunkt, zu dem festgestellt wird,
- ob
- in welchem Zweig der Pensionsversicherung und
- in welcher Höhe

ein Pensionsanspruch entstanden ist.

Hinweis

Es wurde nur das Wichtigste angeführt, daher ersuchen wir Sie, in Zweifelsfragen immer den Rat der Fachleute der Arbeiterkammer Niederösterreich oder des Österr. Gewerkschaftsbundes einzuholen. Auch Ihre Pensionsversicherungsanstalt steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Experten der AKNÖ erreichen Sie unter 057171-1717.

Welche Pensionsansprüche gibt es?

I. Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Ist diese Leistung vom Lebensalter abhängig?
Nein

Welche sonstigen Voraussetzungen sind notwendig?
a) Man muss invalid oder berufsunfähig sein;
b) Meist braucht man eine Mindestanzahl von Versicherungsmonaten.

Wann ist man invalid bzw. berufsunfähig?

Seit 1.1.2011 gibt es nur noch die Möglichkeit, einen Antrag auf Rehabilitation zu stellen. Geprüft wird, ob eine medizinische oder berufliche Rehabilitation möglich ist. Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich oder nicht zielführend ist oder ohne Erfolg geblieben ist, besteht Anspruch auf Invaliditätspension.

Der/die Versicherte muss bereit sein, aktiv an einer Nach- oder Umschulung teilzunehmen. Diese darf jedoch nur unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen sowie des Alters stattfinden. Keinesfalls darf eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau erfolgen.

Invaliditätspension / ArbeiterIn

Als invalid gilt,
- wer einen Beruf erlernt hat oder dazu angelernt wurde und diesen in den letzten 15 Jahren vor dem Antrag mindestens 7,5 Jahre lang ausgeübt hat, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, diesen Beruf auszuüben
- wer keinen Beruf erlernt hat oder den erlernten Beruf in den letzten 15 Jahren vor dem Antrag nicht mindestens 7,5 Jahre lang ausgeübt hat, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen keinerlei Arbeiten mehr verrichten kann.

Berufsunfähigkeitspension / Angestellte

Als berufsunfähig gilt, wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die von ihm/ihr zuletzt ausgeübte Angestelltentätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit, weiter auszuüben. Dabei ist ein gewisser beruflicher Abstieg, nämlich um eine Verwendungsgruppe, zumutbar.

Voraussetzung ist, dass in den letzten 15 Jahren 7,5 Jahre lang eine qualifizierte Angestelltentätigkeit verrichtet wurde, Zeiten in denen ein erlernter/angelernter Beruf als Arbeiter ausgeübt wurde werden darauf angerechnet.

Die Frage, welche Arbeiten man noch verrichten kann, ist eine medizinische Frage, die von den Ärzten der Pensionsversicherung bzw. den gerichtsärztlichen Sachverständigen beurteilt wird.

Dauer

Eine Invaliditätspension wird grundsätzlich nur noch befristet für die Dauer von max. 2 Jahren zuerkannt, außer wenn aus medizinischen Gründen die Möglichkeit einer Besserung ausgeschlossen wird. Damit die Pension danach ohne Unterbrechung weiter bezahlt werden kann, muss ein Antrag auf Weitergewährung bis spätestens 3 Monate nach dem Ende der Pension gestellt werden.

Achtung!

Ab 1.1.2014 wird es keine befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension mehr geben. Wer nur vorübergehend invalid ist, erhält ein Rehabilitationsgeld von der Krankenversicherung oder ein Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice.

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

a) Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit: Es genügt das Bestehen der Versicherung, ohne weitere Versicherungsmonate.
b) Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten. Es genügen 6 Versicherungsmonate für den Pensionsantrag, es muss aber mindestens ein Beitragsmonat vorliegen.
c) Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist nach Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten, der Stichtag liegt aber vor Vollendung des 50. Lebensjahres. Es müssen zumindest 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten (Rahmenzeitraum) vorhanden sein.
d) Der Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird mit Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres gestellt: Es müssen zu den 60 Versicherungsmonaten noch so viele Monate erworben werden, als man an Monaten älter als 50 Jahre ist, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. – Diese Versicherungsmonate müssen im Rahmenzeitraum liegen, der doppelt so lange ist.

Wie lang ist der Rahmenzeitraum

Der Rahmenzeitraum beträgt grundsätzlich 120 Kalendermonate (10 Jahre). Bei Antragstellung nach Vollendung des 50. Lebensjahres verlängert sich der Rahmenzeitraum, in dem die Versicherungsmonate liegen müssen, um die doppelte Zahl der geforderten Versicherungsmonate.

Beispiel

Eine Frau oder ein Mann ist 53 Jahre und 1 Monat; Antrag auf Invaliditätspension: Notwendig sind 97 Versicherungsmonate (60 plus 37) in den letzten 194 Kalendermonaten (Rahmenzeitraum)

Hinweis

Der Rahmenzeitraum der Punkte b) und c) verlängert sich um neutrale Monate (Siehe Seite 9) Auskünfte dazu gibt Ihnen gerne die Arbeiterkammer, der ÖGB oder Ihre Pensionsversicherungsanstalt.

Ewige Anwartschaft

Der Anspruch auf Invaliditätspension ist jedenfalls erfüllt, wenn insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1.1.1956) erworben wurden.

Darf man arbeiten und einen Antrag auf Invaliditätspension stellen?

Damit die Pension bezogen werden kann, muss die Tätigkeit aufgegeben werden, die entscheidend dafür war, dass die Invaliditätspension zuerkannt wurde. (das muss nicht die Letzte sein). Unabhängig davon kann es in bestimmten Fällen zum Wegfall eines Teiles der Pension kommen.

Hinweis
Bei einer Zuerkennung ab 1.1.2001 gelten bei einer Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (386,80 Euro für 2013) die Bestimmungen über die Teilpension (siehe Seite 33).

Härtefallregelung (Männer und Frauen ab 50)

Als invalid oder berufsunfähig gilt ab 50 auch, wer keinen Berufsschutz hat und nur noch Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil verrichten kann. Solche Tätigkeiten sind leichte Arbeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck nur noch vorwiegend im Sitzen verrichtet werden können. Der/die Versicherte muss mindestens 12 Monate arbeitslos sein und mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Monate einer Pflichtversicherung auf Grund von Erwerbstätigkeit, erworben haben.

Schutzbestimmung für ältere Frauen und Männer (Männer und Frauen ab 58)

Wer während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre lang eine gleichartige Tätigkeit verrichtet hat, und diese Tätigkeit wegen Krankheit oder Gebrechen nicht mehr ausüben kann, gilt als invalid bzw. berufsunfähig. Eine zumutbare Änderung dieser Tätigkeit ist dabei zu berücksichtigen.

Bei Stichtagen im Jahr 2012 und früher gilt weiterhin das Alter von 57 Jahren.

Übergangsbestimmung:

In den Jahren 2013 und 2014	58 Jahre
In den Jahren 2015 und 2016	59 Jahre
Im Jahr 2017	60 Jahre

Ia. Anspruch auf berufliche Rehabilitation

Seit 1.1.2011 gibt es einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation. (Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich oder nicht zielführend ist, besteht Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension)

Anspruch auf berufliche Rehabilitation hat, wer auf Grund seines Gesundheitszustands invalid oder berufsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit werden könnte.

Dafür genügt es, dass in den letzten 36 Kalendermonaten (3 Jahre) mindestens 12 Monate Beschäftigung im erlernten/angelernten Beruf oder in einer qualifizierten Angestelltentätigkeit vorliegen. Es genügt auch, dass insgesamt mindestens 36 Monate einer solchen Beschäftigung vorliegen.

Die Rehabilitation muss unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen, sowie des Alters stattfinden. Eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau darf nur mit Zustimmung des/der Versicherten erfolgen.

Die notwendigen Versicherungszeiten für den Anspruch auf Invaliditätspension müssen vorliegen.

Mit 1.1.2014 wird das Arbeitsmarktservice die Durchführung der berufliche Rehabilitation übernehmen. In diesem Zusammenhang werden die Bestimmungen über den Anspruch auf berufliche Rehabilitation entfallen.

II. Alterspension: Regelalterspension (normale Alterspension)
(Männer 65, Frauen 60)

Anspruch auf Alterspension haben Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres, Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Hinweis
Ab dem Jahr 2024 erhöht sich das Regelpensionsalter für Frauen jährlich um 6 Monate bis auf 65 Jahre im Jahr 2033.

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

180 Versicherungsmonate, egal ob Pflichtversicherung, Ersatz- oder freiwillige Beitragszeiten. Das sind 15 Versicherungsjahre. Sie müssen im Rahmenzeitraum von 360 Kalendermonaten (30 Jahre) liegen.

Hinweis
Der Rahmenzeitraum verlängert sich um neutrale Monate (Siehe Seite 9).

Ewige Anwartschaft: Die Anwartschaft ist auch erfüllt, wenn man im Erwerbsleben insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1.1.1956) erworben hat.

Darf man arbeiten und trotzdem einen Antrag auf Alterspension stellen?
Ja, neben einer Regelalterspension darf man ohne Begrenzung des Einkommens arbeiten. (Ausnahme: Bezug einer Ausgleichszulage)

Pensionsharmonisierung – Pensionskonto

Welche Versicherungszeit ist im Pensionskonto notwendig?
Im Pensionskonto benötigt man 15 Versicherungsjahre, davon mindestens 7 Jahre aus Erwerbstätigkeit für den Anspruch auf eine Alterspension. (Es zählen nur Zeiten ab dem 1.1.2005, nur Kindererziehungszeiten vor dem 1.1.2005 können auch angerechnet werden). Während der Übergangszeit genügt es auch, dass die bisher geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

III. Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Es müssen entweder 426 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder 456 Versicherungsmonate (37 1/2 Jahre) vorliegen, mindestens 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung sind jedenfalls erforderlich.

Achtung!

Für Stichtage ab 1.1.2013 erhöhen sich die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension schrittweise um je 6 Monate pro Jahr auf 450 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder 480 Versicherungsmonate.

Stichtag im Jahr	Versicherungsmonate	Beitragsmonate
2013	456	426
2014	462	432
2015	468	438
2016	474	444
2017	480	450

Das Pensionsalter für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer wurde mit 1.10.2000 auf 56 ½ Jahre für Frauen und auf 61 ½ Jahre für Männer erhöht. Durch die Pensionsreform 2004 wird die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit 1.10.2017 abgeschafft. Im Rahmen von Übergangsbestimmungen wird das Pensionsalter schrittweise nach dem Geburtsdatum der Betroffenen angehoben:

Erhöhung des Pensionsantrittsalters durch die Pensionsreform 2004

Geburtsdatum		Antrittsalter	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
Vor 1.1.43	Vor 1.1.48	61 ½ Jahre	56 ½ Jahre
1.01.43 bis 31.03.43	1.01.48 bis 31.03.48	+ 8 Monate	+ 8 Monate
1.04.43 – 30.06.43	1.04.48 bis 30.06.48	+ 10 Monate	+ 10 Monate
1.07.43 bis 30.09.43	1.07.48 bis 30.09.48	+ 11 Monate	+ 11 Monate
1.10.43 bis 31.12.43	1.10.48 bis 31.12.48	62 Jahre	57 Jahre
1.01.44 bis 31.03.44	1.01.49 bis 31.03.49	+ 1 Monat	+ 1 Monat
1.04.44 bis 30.06.44	1.04.49 bis 30.06.49	+ 2 Monate	+ 2 Monate
1.07.44 bis 30.09.44	1.07.49 bis 30.09.49	+ 3 Monate	+ 3 Monate
1.10.44 bis 31.12.44	1.10.49 bis 31.12.49	+ 4 Monate	+ 4 Monate
1.01.45 bis 31.03.45	1.01.50 bis 31.03.50	+ 5 Monate	+ 5 Monate
1.04.45 bis 30.06.45	1.04.50 bis 30.06.50	+ 6 Monate	+ 6 Monate
1.07.45 bis 30.09.45	1.07.50 bis 30.09.50	+ 7 Monate	+ 7 Monate
1.10.45 bis 31.12.45	1.10.50 bis 31.12.50	+ 8 Monate	+ 8 Monate
1.01.46 bis 31.03.46	1.01.51 bis 31.03.51	+ 9 Monate	+ 9 Monate
1.04.46 bis 30.06.46	1.04.51 bis 30.06.51	+ 10 Monate	+ 10 Monate
1.07.46 bis 30.09.46	1.07.51 bis 30.09.51	+ 11 Monate	+ 11 Monate
1.10.46 bis 31.12.46	1.10.51 bis 31.12.51	63 Jahre	58 Jahre
1.01.47 bis 31.03.47	1.01.52 bis 31.03.52	+ 1 Monat	+ 1 Monat
1.04.47 bis 30.06.47	1.04.52 bis 30.06.52	+ 2 Monate	+ 2 Monate
1.07.47 bis 30.09.47	1.07.52 bis 30.09.52	+ 3 Monate	+ 3 Monate
1.10.47 bis 31.12.47	1.10.52 bis 31.12.52	+ 4 Monate	+ 4 Monate
1.01.48 bis 31.03.48	1.01.53 bis 31.03.53	+ 5 Monate	+ 5 Monate
1.04.48 bis 30.06.48	1.04.53 bis 30.06.53	+ 6 Monate	+ 6 Monate

1.07.48 bis 30.09.48 1.10.48 bis 31.12.48	1.07.53 bis 30.09.53 1.10.53 bis 31.12.53	+ 7 Monate + 8 Monate	+ 7 Monate + 8 Monate
1.01.49 bis 31.03.49 1.04.49 bis 30.06.49 1.07.49 bis 30.09.49 1.10.49 bis 31.12.49 1.01.50 bis 31.03.50	1.01.54 bis 31.03.54 1.04.54 bis 30.06.54 1.07.54 bis 30.09.54 1.10.54 bis 31.12.54 1.01.55 bis 31.03.55	+ 9 Monate + 10 Monate + 11 Monate 64 Jahre + 1 Monat	+ 9 Monate + 10 Monate + 11 Monate 59 Jahre + 1 Monat
1.04.50 bis 30.06.50 1.07.50 bis 30.09.50 1.10.50 bis 31.12.50 1.01.51 bis 31.03.51 1.04.51 bis 30.06.51	1.04.55 bis 30.06.55 1.07.55 bis 30.09.55 1.10.55 bis 31.12.55 1.01.56 bis 31.03.56 1.04.56 bis 30.06.56	+ 2 Monate + 3 Monate + 4 Monate + 5 Monate + 6 Monate	+ 2 Monate + 3 Monate + 4 Monate + 5 Monate + 6 Monate
1.07.51 bis 30.09.51 1.10.51 bis 31.12.51 1.01.52 bis 31.03.52 1.04.52 bis 30.06.52 1.07.52 bis 30.09.52	1.07.56 bis 30.09.56 1.10.56 bis 31.12.56 1.01.57 bis 31.03.57 1.04.57 bis 30.06.57 1.07.57 bis 30.09.57	+ 7 Monate + 8 Monate + 9 Monate + 10 Monate + 11 Monate	+ 7 Monate + 8 Monate + 9 Monate + 10 Monate + 11 Monate
Ab 1.10.52	Ab 1.10.57	65 Jahre	60 Jahre

Hacklerregelung

a) Hacklerregelung I (langjährig Versicherte)

Frauen, die das 55. und Männer, die das 60. Lebensjahr bis zum 31.12.2013 vollenden, können weiterhin mit Vollendung des 55. bzw. 60. Lebensjahres in Pension gehen.

Für Männer ist Voraussetzung, dass sie 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre) erworben haben, Frauen benötigen mind. 480 Beitragsmonate (40 Beitragsjahre). Dabei werden Ersatzzeitenzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt, des Krankengeldbezugs, höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten (die sich nicht mit Beitragszeiten decken) und bis zu 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst sowie Ersatzzeiten der Beschäftigung im elterlichen Betrieb angerechnet (letztere seit 1.2.2011 nur mit Beitragszahlung 161,63 Euro/Monat im Jahr 2013).

b) Hacklerregelung II (langjährig Versicherte)

Ab 2014 wird das Alter für die „Hacklerregelung“ für Männer, die nach dem 31.12.1953 geboren sind auf das 62. Lebensjahr erhöht. Voraussetzung sind weiterhin 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre).

Für Frauen erhöht sich nach dem Geburtsdatum das Antrittsalter sowie auch die Anzahl der erforderlichen Beitragsmonate:

Geburtsdatum	Antrittsalter	Beitragsmonate
01.01.59 bis 31.12.59	57 Jahre	504 Monate
01.01.60 bis 31.12.60	58 Jahre	516 Monate
01.01.61 bis 31.12.61	59 Jahre	528 Monate
01.01.62 bis 01.12.63	60 Jahre	540 Monate
02.12.63 bis 01.06.64	60,5 Jahre	540 Monate
02.06.64 bis 01.12.64	61 Jahre	540 Monate
02.12.64 bis 01.06.65	61,5 Jahre	540 Monate
Ab 02.06.65	62 Jahre	540 Monate

Es zählen nur noch Beitragsmonate einer Erwerbstätigkeit sowie Ersatzzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt, höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten (die sich nicht mit Beitragszeiten decken) und bis zu 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst.

Anmerkung
Da Männer in die Schwerarbeitspension gehen können, wird diese „Hacklerregelung" vor allem für Frauen in Frage kommen.

c) Hacklerregelung III (SchwerarbeiterInnen)

Frauen, die das 55. und Männer, die das 60. Lebensjahr nach dem 31.12.2013 und vor dem 31.12.2018 vollenden können weiterhin mit Vollendung des 55. bzw. 60. Lebensjahres in Pension gehen. Voraussetzung ist wie bei der Hacklerregelung I, dass Männer 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre) erworben haben, Frauen benötigen mind. 480 Beitragsmonate (40 Beitragsjahre) (inkl. Kindererziehung und Präsenz/Zivildienst)

Weitere Voraussetzung ist, dass in den letzten 20 Jahren 10 Jahre lang besonders belastende Tätigkeiten verrichtet wurden. (Eine Verordnung des Bundesministers für Soziales legt fest, welche Tätigkeiten darunter fallen. Siehe Schwerarbeitspension Seite 19)

Gibt es sonstige Voraussetzungen?
Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (386,80 Euro für 2013) ausgeübt werden.

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?
Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (386,80 Euro für 2013) fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

Schutzbestimmung Altersteilzeit
Wer eine Altersteilzeit bereits vor dem 1.4.2003 angetreten hat, für die/den kommt es zu keiner Erhöhung des Pensionsantrittsalters.

Achtung!
Es gelten die neuen Bestimmungen über die Pensionsberechnung!

IV. Korridorpension

(Männer und Frauen ab 62)

Mit dem Pensionskonto wurde an Stelle der vorzeitigen Alterspension eine Korridorpension eingeführt. Innerhalb des Korridors kann man wählen, ob man frühzeitig, frühestens mit 62 Jahren oder erst aufgeschoben, spätestens mit 68 Jahren in Pension gehen möchte. Bei Pensionsantritt vor dem 65. Lebensjahr gibt es Abschläge, nach 65 Jahren erhält man Zuschläge.

Hinweis
Die Korridorpension kann auch von Versicherten in Anspruch genommen werden, für die das Pensionskonto noch nicht gilt. (Wer am 1.1.2005 schon 50 Jahre war.)

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Ab 1.1.2013 müssen 456 Versicherungsmonate vorliegen, unabhängig davon, wann diese erworben wurden.

Achtung!
Für Stichtage ab 1.1.2013 erhöhen sich die Voraussetzungen für die Korridorpension schrittweise um je 6 Monate pro Jahr auf 480 Versicherungsmonate.

Stichtag im Jahr	Versicherungsmonate
2013	456
2014	462
2015	468
2016	474
2017	480

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (386,80 Euro für 2013) fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

Arbeitslosigkeit und Korridorpension

Wer bereits arbeitslos ist oder mit 62 Jahren oder später seine Beschäftigung verliert, erhält kein Arbeitslosengeld mehr. Er hat daher keine Wahl und muss die Korridorpension in Anspruch nehmen. Nur wer vom Dienstgeber gekündigt wurde oder berechtigt ausgetreten ist, kann max. 1 Jahr Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

Achtung!
Wer schon Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat, muss diese in Anspruch nehmen.

V. Schwerarbeitspension

(Männer und Frauen ab 60)

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Es müssen mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) vorliegen. Weitere Voraussetzung ist, dass In den letzten 20 Jahren 10 Jahre besonders belastende Tätigkeiten verrichtet wurden.

Pensionsantritt

Die Schwerarbeitspension kann frühestens mit Vollendung von 60 Jahren in Anspruch genommen werden.

Was ist Schwerarbeit?

- Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr),
- regelmäßige Arbeiten unter Hitze oder Kälte im Sinne von Nachtschwerarbeit,
- Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 10 % (AUVA)
- berufliche Pflege von kranken oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf
- Schwere körperliche Arbeit, Männer die mind. 2.000 Kalorien und Frauen die mind. 1.400 Kalorien pro Arbeitstag verbrauchen. (Zur Vereinfachung der Administration wurde für die PVA eine Liste von Tätigkeiten erstellt – diese umfasst nicht alle Tätigkeiten und ist nicht verbindlich.)
- Nachtschwerarbeit, ohne Anspruch auf Sonderruhegeld
- Erwerbstätigkeit trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % MdE sofern ab 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 vorliegt

Höhe

Die Schwerarbeitspension wird wie die Invaliditätspension berechnet. (siehe Seite 31)

Erst im Pensionskonto gibt es für SchwerarbeiterInnen niedrigere Abschläge. Für jedes Jahr vorzeitigen Pensionsantritt gibt es einen Abschlag von 1,8 Prozent. (Kürzung der Pension)

Achtung!
Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (386,80 Euro für 2013) ausgeübt werden.

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (386,80 Euro für 2013) fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

VI. Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

(Männer 61 ½, Frauen 56 ½)

Achtung!
Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wurde mit 1.1.2004 abgeschafft.

Exkurs: Übergangsgeld

(Männer 61 ½ Jahre, Frauen 56 ½ Jahre)

Neu!
Verlängerung Übergangsgeld

Frauen, die bis 31.12.2010 das Alter von 56 ½ Jahren und Männer, die bis dahin das Alter von 61½ Jahren erreicht haben, können Übergangsgeld vom Arbeitsmarktservice erhalten.

Übergangsbestimmungen legen fest, welche Personen darüber hinaus noch Übergangsgeld beziehen können. Auf Grund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs im April 2012 hat sich die Tabelle für die Übergangsbestimmungen verändert.

Übergangsbestimmungen

Anspruch auf Übergangsgeld besteht für Personen, die das Alter von 56,5 Jahren als Frau oder 61,5 Jahren als Mann

	Frauen	**Männer**
im Jänner bis April 2011	ab 56 Jahre 9 Monate	ab 61 Jahre 9 Monate
im Mai bis August 2011	ab 57 Jahre	ab 62 Jahre
im September bis Dezember 2011	ab 57 Jahre 3 Monate	ab 62 Jahre 3 Monate
im Jänner bis April 2012	ab 57 Jahre 6 Monate	ab 62 Jahre 6 Monate
im Mai bis August 2012	ab 57 Jahre 9 Monate	ab 62 Jahre 9 Monate
im September bis Dezember 2012	ab 58 Jahre	ab 63 Jahre
erreicht haben,		
im Jänner bis April 2013	ab 58 Jahre 3 Monate	ab 63 Jahre 3 Monate
im Mai bis August 2013	ab 58 Jahre 6 Monate	ab 63 Jahre 6 Monate
im September bis Dezember 2013	ab 58 Jahre 9 Monate	ab 63 Jahre 9 Monate
im Jänner bis April 2014	ab 59 Jahre	ab 64 Jahre
im Mai bis August 2014	ab 59 Jahre 3 Monate	ab 64 Jahre 3 Monate
im September bis Dezember	ab 59 Jahre 6 Monate	ab 64 Jahre 6 Monate
im Jänner bis April 2015	ab 59 Jahre 9 Monate	ab 64 Jahre 9 Monate
erreichen.		

Der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe kann die Frist von 12 bzw. 24 Monaten verlängern.

Welche Versicherungszeiten sind erforderlich?

Es muss die Anwartschaft für eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erfüllt sein, d.h. 52 Wochen Beschäftigung in den letzten 24 Monaten, bzw. 28 Wochen Beschäftigung in den letzten 12 Monaten, wenn schon einmal eine Leistung bezogen wurde.

Zeiten, die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogen wurden, können für das Übergangsgeld nochmals berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht daher auch nach dem Bezug von Arbeitslosengeld.

Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn in den letzten 25 Jahren 15 Jahre arbeitslosenversicherte Beschäftigung vorliegen. (Der Zeitraum von 25 Jahren verlängert sich um Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum 15. Lebensjahr)

Da es sich um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung handelt, ist keine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten in der Pensionsversicherung notwendig.

Sonstige Voraussetzungen

Der/die Versicherte war in den letzten 15 Monaten vor Antragstellung mindestens 52 Wochen arbeitslos.

Achtung!
Der Bezug von Krankengeld gilt nicht als Zeit der Arbeitslosigkeit!

In welcher Höhe erhält man das Übergangsgeld?

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird um 25 % erhöht, für Angehörige gibt es Familienzuschläge.

VII. Hinterbliebenenpensionen – Anspruch

a) Witwen-/Witwerpensionen

Anspruch auf Witwen- und Witwerpension hat die Ehegattin/der Ehegatte nach einem versicherten Mann oder einer versicherten Frau, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt seines/ ihres Todes auf Grund seiner/ihrer Versicherungszeiten Anspruch auf Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeits- bzw. Alterspension gehabt hätte. (Siehe Anspruchsvoraussetzungen Seite 13)

Hinweis
Für den Anspruch auf Hinterbliebenenpension werden Schul- und Studienzeiten weiterhin ohne Beitragszahlung berücksichtigt. (Nicht aber für die Höhe)

Sonderregelung für Witwen- und Witwerpensionen bis zum 35. Lebensjahr

Wenn der überlebende Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt die Witwen- und Witwerpension nur für 30 Kalendermonate, es sei denn:

- aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert oder
- die Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert oder
- der überlebende Ehepartner ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

Sonderregelung: Wenn man eine/n BezieherIn einer Invaliditäts- oder Alterspension heiratet

Die Hinterbliebenenpension gebührt nur für 30 Kalendermonate, es sei denn:

- aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert oder
- Altersunterschied bis 20 Jahre – Ehedauer mindestens 3 Jahre
- Altersunterschied mehr als 20 bis 25 Jahre – Ehedauer mindestens 5 Jahre
- Altersunterschied mehr als 25 Jahre – Ehedauer mindestens 10 Jahre oder
- der/die überlebende EhepartnerIn ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

Sonderregelung: Wenn man einen Mann, der mindestens 65 Jahre ist bzw. eine Frau heiratet, die mindestens 60 Jahre ist, und noch keine Pension bezieht.

Die Hinterbliebenenpension gebührt nur für 30 Kalendermonate, es sei denn:

- aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert oder
- die Ehe hat mindestens 2 Jahre gedauert oder
- der überlebende Ehepartner ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

Geschiedene/r Ehegatte/in

Anspruch auf Witwen-/Witwerpension hat auch der/die geschiedene Ehegatte/in, wenn

- der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verpflichtet war, ihm/ihr Unterhalt zu leisten oder
- ihm/ihr tatsächlich regelmäßig mindestens im Jahr vor dem Tod Unterhalt geleistet hat und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Darf man arbeiten und einen Antrag auf Witwen-/Witwerpension einbringen?
Ja – man darf arbeiten und bekommt trotzdem eine Pension.

Anmerkung
Abhängig von der Höhe des Einkommens kann es zu einer Kürzung oder Erhöhung der Witwen-/Witwerpension kommen **(siehe S. 39,40)**

b) Waisenpension

Anspruch auf Waisenpension haben Kinder, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt seines/ihres Todes Anspruch auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits- bzw. Alterspension gehabt hätte. (Siehe Anspruchsvoraussetzungen Seite 13)

Als Kinder gelten

- die ehelichen, die legitimierte und die Wahlkinder des/der Versicherten
- die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten
- die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn die Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist
- die Stiefkinder, wenn sie mit dem/der Versicherten in Hausgemeinschaft leben – jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Waisenpension über das 18. Lebensjahr hinaus:
Soll die Waisenpension über die Vollendung des 18. Lebensjahr hinaus ausbezahlt werden, ist ein besonderer Antrag notwendig!

Der Anspruch besteht nur dann, wenn

- eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert wird, welche die Arbeitskraft überwiegend beansprucht – längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ende der Schul- bzw. Berufsausbildung Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen besteht.

Darf man arbeiten und einen Antrag auf Waisenpension stellen?
Als Bezieher einer Waisenpension muss man sich überwiegend in Ausbildung befinden. Das ist z.B. bei Absolvierung einer Lehre der Fall, bei Besuch einer Schule oder im Fall eines Studiums.

Pensionsberechnung

Wie hoch ist die Pension?

Mit 1.1.2005 ist die Pensionsharmonisierung in Kraft getreten. Für alle zu diesem Zeitpunkt unter 50-jährigen (Geburt ab 1.1.1955) gilt damit ab 1.1.2005 das Pensionskonto.

Wer am 1.1.2005 schon 50 Jahre alt war (Geburt vor dem 1.1.1955), ist vom Pensionskonto nicht betroffen. Für sie/ihn gilt weiterhin die alte Rechtslage zur Berechnung der Pension.

Mit dem Pensionskonto ändert sich die Pensionsberechnung grundlegend. Die Pension berechnet sich nach der Summe der Gutschriften auf diesem Pensionskonto. Trotzdem bleibt es weiterhin dabei, dass die Höhe der Pension

- vom Ausmaß der Versicherungszeiten
- vom Pensionsantrittsalter
- von der Höhe der einbezahlten Beiträge

abhängt.

Altpension – Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden

Die Pension wird durch

- die Anzahl der Versicherungsmonate
- das Pensionsantrittsalter
- die Höhe der sog. Bemessungsgrundlage und
- die allfällige Anrechnung von Kindererziehungszeiten

bestimmt.

Durch die Pensionsreform 2004 wurden die Regeln für die Pensionsberechnung verändert. Der Prozentsatz für jeden Versicherungsmonat (Steigerungsbetrag) wurde abgesenkt, die Abschläge bei vorzeitigem Antritt der Pension erhöht und der Durchrechnungszeitraum für die Bemessungsgrundlage verlängert. Die Verluste im Vergleich zur Pensionsberechnung vor dem 1.1.2004 wurden aber im Rahmen der Pensionsharmonisierung rückwirkend mit 5 – 10 % begrenzt.

Wer bis zum 31.12.2003 die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension erfüllt, die Pension aber noch nicht angetreten hat, für die/den gelten die alten Bestimmungen weiter.

A. Berechnung

I. Die Bemessungsgrundlage (Anpassung/Aufwertung)

Bis vor kurzem wurde die Bemessungsgrundlage aus dem Verdienst der besten 180 Beitragsmonate ermittelt. Seit dem 1.1.2004 verlängert sich der Bemessungszeitrum nun schrittweise um je 12 Monate pro Jahr auf die besten 480 Beitragsmonate im Jahr 2028. Beitragsmonate des Kalenderjahres, in dem der Pensionsbeginn liegt sowie Beitragsmonate aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 und Beitragsmonate eines Lehrverhältnisses werden nicht berücksichtigt.

Verlängerung des Bemessungszeitraums

Jahr	Monate	Jahr	Monate	Jahr	Monate	Jahr	Monate
2003	180	2009	252	2015	324	2022	408
2004	192	2010	264	2016	336	2023	420
2005	204	2011	276	2017	348	2024	432
2006	216	2012	288	2018	360	2025	444
2007	228	2013	300	2019	372	2026	456
2008	240	2014	312	2020	384	2027	468
				2021	396	2028	480

Der Bemessungszeitraum verkürzt sich auch um Zeiten einer Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung).

Schutzbestimmungen (für Frauen)

Für jedes Kind, das erzogen wurde, verkürzt sich der Bemessungszeitraum um 3 Jahre, er beträgt aber mindestens 180 Beitragsmonate. (gilt unabhängig vom Geburtsdatum, ergibt also z.B. auch für Zwillinge eine Verkürzung um 6 Jahre)

Ermittlung der besten 180, 192 usw. Beitragsmonate

Die besten 180, 192 usw. Beitragsmonate sind nicht jene 180 Monate, in denen der höchste Lohn erzielt wurde. Vielmehr ist ab Eintritt in die Versicherung für jedes Jahr das sozialversicherte Einkommen inkl. Sonderzahlungen zu errechnen. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Beitragsmonate dividiert. So wird die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage jedes Jahres berechnet. Wurde nicht das ganze Jahr ein Lohn bezogen (z.B. wegen Arbeitslosengeld, Krankengeld, usw.), wird auf diese Weise der Durchschnitt nur aus den Beitragsmonaten errechnet.

Diese durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage ist sodann mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Aufwertungsfaktor zu multiplizieren. (Alle Verdienste, die mehr als 2 Jahre zurückliegen, werden aufgewertet.) Der aufgewertete Betrag wird für die Pensionsberechnung herangezogen. Dieselbe Berechnung macht man für jedes Kalenderjahr. Die Summe der besten 180, 192 Monate usw. ist durch die um 1/6 erhöhte Zahl zu dividieren, daraus ergibt sich die Bemessungsgrundlage.

Beispiel (Beträge in Euro)

Verdienst im Jahr 1996:

Jänner – Juli jeweils	800,00	=	Jänner – Juli	5.600,00	
August – Dezember jeweils	870,00	=	August – Dezember	4.350,00	
Sonderzahlungen	800,00	=	Sonderzahlungen	1.670,00	
und	870,00	=		11.620,00	: 12
			=	**968,33**	

Die monatlich durchschnittliche Beitragsgrundlage für 1996 beträgt somit 968,33 Euro. Dieser Betrag ist mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Aufwertungsfaktor zu multiplizieren. Bei einem Stichtag im Jahr 2013 z.B. mit 1,251 (Aufwertungsfaktor für 1996).

968,33 x 1,251 = 1.211,38 Euro

Der aufgewertete Betrag wird für die Pensionsberechnung herangezogen. Dieselbe Berechnung macht man für jedes Kalenderjahr. Die Summe der besten 180 (192 usw.) Monate ist durch 210 (224 usw.) zu dividieren, daraus ergibt sich die Bemessungsgrundlage.

Beispiel einer Bemessungsgrundlagenberechnung

Im Jahr 2013 sind für die Bemessung der Pension die besten 300 Beitragsmonate (die „besten 25 Jahre“) heranzuziehen.

Wurden seit 1980 durchlaufend Beiträge von der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage entrichtet, sind die Beitragsmonate der Jahre 1987 bis 1990 und 1992 bis 2012 die Beitragsmonate mit den 300 höchsten, aufgewerteten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (Die „besten 25 Jahre“). Beitragsmonate des Jahres 2013 können bei einem Stichtag im Jahr 2013 nicht herangezogen werden.

	Euro	x	Euro	Aufwertungs-faktor	Euro
1987	1.918,56	14	26.859,84	1,666	44.748,49
1988	2.005,77	14	28.080,78	1,635	45.912,08
1989	2.049,37	14	28.691,18	1,597	45.819,81
1990	2.092,98	14	29.301,72	1,530	44.831,63
1992	2.311,00	14	32.354,00	1,404	45.425,02
1993	2.441,81	14	34.185,34	1,349	46.116,02
1994	2.616,22	14	36.627,08	1,319	48.311,12
1995	2.747,03	14	38.458,42	1,282	49.303,69
1996	2.834,24	14	39.679,36	1,251	49.638,88
1997	2.965,05	14	41.510,70	1,251	51.929,89
1998	3.052,26	14	42.731,64	1,235	52.773,58
1999	3.095,86	14	43.342,04	1,217	52.747,26
2000	3.139,47	14	43.952,58	1,211	53.226,57
2001	3.226,67	14	45.173,38	1,200	54.208,06
2002	3.270,00	14	45.780,00	1,188	54.386,64
2003	3.360,00	14	47.040,00	1,183	55.648,32
2004	3.450,00	14	48.300,00	1,171	56.559,30
2005	3.630,00	14	50.820,00	1,152	58.544,64
2006	3.750,00	14	52.500,00	1,125	59.062,50
2007	3.840,00	14	53.760,00	1,108	59.566,08
2008	3.930,00	14	55.020,00	1,089	59.916,78
2009	4.020,00	14	56.280,00	1,055	59.375,40
2010	4.110,00	14	57.540,00	1,039	59.784,06
2011	4.200,00	14	58.800,00	1,027	60.387,60
2012	4.230,00	14	59.220,00	1	59.220,00
					1.327.443,42
				/ 350	= 3.792,70
				Pensionshöhe 80 %	**= 3.034,16**

Die höchste Bemessungsgrundlage (beste 25 Jahre) beträgt im Jahr 2013 Euro 3.792,70, die höchste Pension (80 %) Euro 3.034,16.

II. Die Aufwertungsfaktoren

Bei einem Stichtag im Jahr 2013 gelten bei Pensionsberechnung im alten Pensionsrecht (Altpension) folgende Aufwertungsfaktoren:

Aufwertungsfaktor 2013					
für Beitragsgrundlagen der Jahre	Aufwertungsfaktor 2013	für Beitragsgrundlagen der Jahre	Aufwertungsfaktor 2013	für Beitragsgrundlagen der Jahre	Aufwertungsfaktor 2013
1956	10,022	1979	2,188	2002	1,188
1957	9,606	1980	2,091	2003	1,183
1958	9,348	1981	1,991	2004	1,171
1959	9,144	1982	1,925	2005	1,152
1960	8,471	1983	1,873	2006	1,125
1961	7,856	1984	1,810	2007	1,108
1962	7,247	1985	1,742	2008	1,089
1963	6,766	1986	1,704	2009	1,055
1964	6,322	1987	1,666	2010	1,039
1965	4,852	1988	1,635	2011	1,027
1966	5,497	1989	1,597	2012	1
1967	5,133	1990	1,530		
1968	4,871	1991	1,462		
1969	4,550	1992	1,404		
1970	4,234	1993	1,349		
1971	3,886	1994	1,319		
1972	3,517	1995	1,282		
1973	3,206	1996	1,251		
1974	2,888	1997	1,251		
1975	2,714	1998	1,235		
1976	2,551	1999	1,217		
1977	2,406	2000	1,211		
1978	2,288	2001	1,200		

III. Der Steigerungsbetrag

In welchem Prozentsatz der Bemessungsgrundlage gebührt die Pension?
Die Pensionsreform 2004 brachte eine Kürzung des Prozentsatzes und eine Erhöhung der Abschläge.

Wer bis zum 31.12.2003 die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension erfüllt, die Pension aber noch nicht angetreten hat, für die/den gelten die alten Bestimmungen weiter.

Hinweis
Es können keine Versicherungszeiten verfallen. Ist ein Pensionsanspruch gegeben, werden alle Versicherungszeiten berücksichtigt.

Da die Verluste im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1.1.2004 mit 5 – 10 % begrenzt sind (siehe Tabelle S 29), muss in jedem Fall eine Vergleichsberechnung nach der Rechtslage zum 31.12.2003 gemacht werden.

Alterspension

1. Alterspension bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bis zum 31.12.2003

(Vergleichsberechnung im Rahmen der Pensionsreform 2004 bei Vollendung des 55./60. Lebensjahres ab 1.10.2002)

Wie viel Prozent bekommt man für je 12 Monate (1 Jahr)
Man erhält für je 12 Versicherungsmonate (jedes Jahr) 2 Prozentpunkte. Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (65 beim Mann, 60 bei der Frau) erfolgt für jedes Jahr der früheren Inanspruchnahme ein Abschlag von 3 Prozentpunkten. Der Abschlag darf nicht mehr als 10,5 Prozentpunkte bzw. nicht mehr als 15 % der Prozentpunkte betragen.

Beispiel 1

Mann, 61 ½ Jahre, 42 Versicherungsjahre (504 Versicherungsmonate)
42 x 2 = 84 % – 10,5 % = 73,5 %

Beispiel 2

Frau, 56 ½ Jahre, 30 Versicherungsjahre (360 Versicherungsmonate)

30 x 2 = 60 %		60 %	
- 10,5 %	15 %	9 %	
49,5 %		51 %	**Der Steigerungsbetrag beträgt 51 %.**

2. Alterspension bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ab 1.1.2004

Wieviel Prozent bekommt man für je 12 Monate (1 Jahr)
In Zukunft erhält man für je 12 Versicherungsmonate (jedes Jahr) 1,78 Prozentpunkte.

Übergangsbestimmung

Für je 12 Versicherungsmonate (jedes Jahr)	2004	1,96 %
erhält man folgenden Prozentsatz:	2005	1,92 %
	2006	1,88 %
	2007	1,84 %
	2008	1,80 %
	ab 2009	1,78 %

Wer die Anspruchsvoraussetzungen z.B. im Jahr 2007 erfüllt, den Pensionsantritt aber aufgeschoben hat, behält seinen (Steigerungs)Prozentsatz von 1,84 % pro Jahr.

Abschläge
Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (65 beim Mann, 60 bei der Frau) wird für jedes Jahr der früheren Inanspruchnahme ein Abschlag von 4,2 Prozent der Leistung berechnet. Der Abschlag darf nicht mehr als 15 Prozent der Leistung betragen. Der Abschlag wird von einer Leistung von maximal 80 Prozent berechnet.

Begrenzung der Verluste (Deckelung)

Mit der Pensionsharmonisierung wurden die Verluste im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1.1.2004 stärker begrenzt. Wer im Jahr 2004 in Pension gegangen ist, durfte nicht mehr als 5 Prozent verlieren. Im Jahr 2013 sind es 7,25 Prozent, dieser Prozentsatz steigt jedes Jahr um 0,25 Prozent. Ab dem Jahr 2024 darf der Verlust nicht mehr als 10 Prozent ausmachen.

Jahr	maximaler Verlust	Jahr	maximaler Verlust
2004	5,00 %	2014	7,50 %
2005	5,25 %	2015	7,75 %
2006	5,50 %	2016	8,00 %
2007	5,75 %	2017	8,25 %
2008	6,00 %	2018	8,50 %
2009	6,25 %	2019	8,75 %
2010	6,50 %	2020	9,00 %
2011	6,75 %	2021	9,25 %
2012	7,00 %	2022	9,50 %
2013	7,25 %	2023	9,75 %
		2024	10,00 %

Wichtig

Diese Begrenzung (Deckelung) der Verluste gilt nur bei Pensionsantritt zum frühest möglichen Zeitpunkt entsprechend der Erhöhung des Pensionsantrittsalters (siehe Tabelle auf Seite 16).

Wird der Pensionsantritt über das frühestmögliche Antrittsalter hinaus aufgeschoben, so erhöht sich der Verlust nicht.

Beispiel 1

Mann 62 Jahre, 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate nicht Beitragsmonate)
Bemessungsgrundlage 2000 Euro im Jahr 2013

Rechtslage ab 1.1.2004	45 x 1,78	= 80,1 % (max. 80 %)	
		2000 x 80,0 % =	1.600,00
Abschlag	3 x 4,2	= 12,6 %	201,60
Pensionshöhe			**1.398,40**

Alte Rechtslage vor dem 1.1.2004	45 x 2	= 90,0 %	
Abschlag	3 x 3	= 9,0 %	
Steigerungsprozentsatz		81,0 % (max. 80 %)	
Pensionshöhe		2000 x 80,0 %	**= 1.600,00**

Vergleichsberechnung: 1.600,00 minus 7,25 % = 1.600,00 – 116,00 = 1.484,00

Die Pension beträgt daher **1.484,00 Euro.**

Beispiel 2

Frau 57 Jahre, 40 Versicherungsjahre (480 Versicherungsmonate nicht Beitragsmonate)
Bemessungsgrundlage 1500 Euro im Jahr 2013

Rechtslage ab 1.1.2004	40 x 1,78		71,2 %	
		1500 x	71,2 %	= 1.068,00
Abschlag	3 x 4,2		12,6 %	134,57
Pensionshöhe				**933,43**

Alte Rechtslage vor dem 1.1.2004	40 x 2		80,0 %	
Abschlag	3 x 3		9,0 %	
Steigerungsprozentsatz			71,0 %	
Pensionshöhe		**1500 x**	**71,0 %**	**= 1.065,00**

Vergleichsberechnung 1.065,00 minus 7,25 % = 1.065,00 – 77,21 = 987,79
Die Pension beträgt daher **987,79 Euro.**

Anmerkung
Der erhöhte Steigerungsbetrag darf höchstens 91,76 % der Bemessungsgrundlage ausmachen.

Sonderbestimmungen für „Hacklerregelung“

Anspruchsvoraussetzungen erfüllt bis 31.12.2007

Männer und Frauen, die bis 31.12.2007 die Voraussetzungen für die „Hacklerregelung“ (siehe Seite 16) erfüllen, erhalten für jedes Versicherungsjahr 2 Prozentpunkte ohne Abschläge, maximal 80 Prozent. Wer mehr als 45 Versicherungsjahren erworben hat, kann auch mehr als 80 Prozent erhalten, jedes Jahr wird dann aber nur mit 1,78 Prozent gerechnet, ebenfalls ohne Abschläge.

Anspruchsvoraussetzungen erfüllt nach dem 31.12.2007 bis zum 31.12.2013

Für je 12 Versicherungsmonate erhält man folgenden Prozentsatz, ebenfalls ohne Abschläge:

2008	1,95 %
2009	1,90 %
2010	1,85 %

Wer mehr als 45 Versicherungsjahre erworben hat, kann auch mehr als 80 Prozent erhalten, jedes Jahr wird dann aber nur mit 1,78 Prozent gerechnet, ebenfalls ohne Abschläge.

ACHTUNG:

Im Pensionskonto ist auch die „Hacklerregelung“ nicht abschlagfrei. Im Rahmen der Parallelrechnung gelten für Frauen, die ab 1.1.1955 geboren sind im Pensionskonto Abschläge in der Höhe von 4,2 % für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme bis zum Regelpensionsalter.

Sonderregelung: Für bis zum 31. Dezember 1958 geborene Frauen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die „Hacklerregelung“ bis zum 31. Dezember 2013 erfüllt haben und die Pension erst ab 1. Jänner 2014 in Anspruch nehmen, beträgt der Abschlag 0,1 % pro Monat, das sind 1,2 % pro Jahr, der früheren Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter. Merke: Mit 1.1.2014 gibt es für diese Personengruppe nur noch das Pensionskonto

Anspruchsvoraussetzungen erfüllt erst nach dem 31.12.2013
Ab 1.1. 2014 werden für jedes Jahr nur noch 1,78 % angerechnet. Für die frühere Inanspruchnahme wird ein Abschlag von 4,2 Prozent der Leistung für jedes Jahr abgezogen. Der Abschlag berechnet sich allerdings nicht bis zum Regelpensionsalter, sondern nur bis zum persönlichen, erhöhten Alter (siehe Tabelle S. 15). Auch hier wird der Abschlag von einer Leistung von maximal 80 Prozent berechnet.

In allen Fällen gilt die allgemeine Begrenzung der Verluste mit 5 – 10 Prozent. (Siehe Seite 29)

Erhöhte Alterspension

Für Versicherte, die bereits Anspruch auf eine Alterspension hätten, aber trotzdem weiterhin in Beschäftigung bleiben und die Pension erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, erhöht sich die Pension für je 12 Monate des Pensionsaufschubes um 4,2 % der Leistung.

B. Korridorpension

Mit dem Pensionskonto wurde die Korridorpension eingeführt. Diese kann frühestens mit 62 Jahren in Anspruch genommen werden. Auch bei der Korridorpension gibt es Abschläge: Für jeden Monat, den die Pension im Pensionskorridor vor dem 65. Lebensjahr in Anspruch genommen wird, werden 0,35% der Pension abgezogen (4,2 % pro Jahr).

Den Pensionskorridor gibt es aber nicht nur im Pensionskonto, sie steht allen Versicherten offen. Im Übergangsrecht werden für jeden Monat, der zwischen dem Antritt der Pension im Korridor (frühestens mit 62 Jahren) und dem Zeitpunkt, zu dem die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch genommen werden könnte, nur 0,175 % der Pension (2,1 % pro Jahr) abgezogen. Diese Abschläge fallen aber nicht unter die Begrenzung der Verluste mit 5 % – 10 % im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1.1.2004! Damit wurden die in den nächsten Jahren zu erwartenden Verluste reduziert, aber nicht aufgehoben.

Beispiel

Pensionsantritt mit 62 Jahren am 1.4.2013. Begrenzter Verlust im Jahr 2013 max. 7,25 Prozent.
Erhöhtes Pensionsantrittsalter 64 Jahre 6 Monate (Siehe Tabelle Seite 15).
Daher zusätzlicher Abschlag für 2 Jahre und 6 Monate vor dem erhöhten Antrittsalter 0,175 x 30 = 5,25 Prozent, ergibt insgesamt einen Verlust von 12,1 Prozent im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1.1.2004. (Hinweis: durch den zusätzlichen Abschlag erhöht sich der Verlust, die Prozente werden aber nicht einfach addiert!)

C. Erhöhung von Pensionen durch eine Erwerbstätigkeit während des Pensionsbezugs

I. Wegfall der Pension durch eine Erwerbstätigkeit

Folgende Pensionen sind betroffen:
- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
- Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Ist die Pension weggefallen, weil eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit (Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von 386,80 Euro für 2013) ausgeübt wurde, so kann sich die Pension bei Erreichen des Regelpensionsalters d.h. Vollendung des 65. Lj. (Männer) bzw. des 60. Lj. (Frauen) erhöhen.

1) Pension wurde vor dem 1.1.2004 zuerkannt:
Für je 12 Kalendermonate des Wegfalls der Pension wird der ursprünglich errechnete Steigerungsbetrag mit dem Faktor 1,015 vervielfacht. Weniger als 12 Monate werden anteilsmäßig berücksichtigt.

Beispiel
Wegfall von 30 Monaten: Steigerungsbetrag x 1,035 = neuer Steigerungsbetrag

2) Pension wurde ab dem 1.1.2004 zuerkannt:
Für jeden Monat des Wegfalls der Pension erhöht sich die Pension um 0,55 Prozent.

D. Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspension

Seit 1.1.2004 gelten auch für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension die in der Pensionsreform 2004 festgesetzten Prozentsätze.

Seit 1.1.2011
Bei der Invaliditätspension sind die Abschläge mit 13,8 Prozent begrenzt.

Es gilt ebenfalls die in der Tabelle (S. 29) festgelegte Begrenzung der Verluste gegenüber 2003.

E. Wie werden Sozialfälle geregelt?

Arbeitsunfähigkeit oder Tod tritt in jungen Jahren ein

Bei Anfall einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt eine Hinzurechnung von Zeiten zur Erhöhung des Steigerungsbetrages. Für den Prozentsatz wird die noch offene Zeit bis 60 Jahre hinzugerechnet, als ob der Versicherte noch weitergearbeitet hätte.

Unter Zurechnung dieser Zeiten kann das Höchstausmaß der Pension 60 % der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Hat der/die Versicherte schon ohne Zurechnung diese 60 %-Grenze erreicht oder überschritten, so bleibt es bei diesem Prozentsatz ohne weitere Erhöhung.

Invaliditäts- Berufsunfähigkeitspension und Erwerbstätigkeit vor 2001

Wer vor dem 1.1.2001 eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension zuerkannt erhalten hat, darf grundsätzlich neben dem Bezug der Pension auch eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (386,80 im Jahr 2013) ausüben, ohne dass sich die Pension vermindert.

Wurde aber die Pension mit einem Zurechnungszuschlag zuerkannt, so fällt der Zurechnungszuschlag (Differenz auf 60 %) teilweise oder ganz weg, wenn die Pension zusammen mit dem Erwerbseinkommen die Bemessungsgrundlage überschreitet.

Invaliditäts- Berufsunfähigkeitspension und Erwerbstätigkeit seit 1.1.2001

Wer ab 1.1.2001 eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension zuerkannt erhalten hat und daneben eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (386,80 im Jahr 2013) ausübt, erhält die Pension als Teilpension. Es erfolgt eine Anrechnung des Gesamteinkommens auf die Pension:

Gesamteinkommen	Prozent	Anrechnung	Gesamt
bis 1.108,17	0%		0,00
1.108,17 bis 1.662,31	30%	554,14 x 0,3 166,24	166,24
1.662,31 bis 2.216,34	40%	554,03 x 0,4 221,61	387,85
2.216,34	50%		

in Euro

Der Anrechnungsbetrag darf weder die Pension noch das Erwerbseinkommen übersteigen. Die Pension beträgt mindestens 50 % der sonst gebührenden Pension.

Achtung!

Die Aufnahme einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze (386,80 im Jahr 2013) kann bei BezieherInnen einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension dazu führen, dass diese Pension entzogen wird, wenn die Pensionsversicherung annimmt, dass sich der Gesundheitszustand wesentlich gebessert hat.

Die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung

Die Zeit der Erziehung eines Kindes wird als Ersatzzeit mit 48 Monaten (ab Geburt) pro Kind, höchstens jedoch bis zur Geburt eines weiteren Kindes berücksichtigt. Seit 1.1.2005 werden bei Geburt von Zwillingen oder Mehrlingen 60 Monate angerechnet, jedoch ebenfalls höchstens bis zur Geburt eines weiteren Kindes.

Für die Kindererziehung gibt es eine fixe Bemessungsgrundlage. Diese ist unabhängig davon, ob die Mutter gleichzeitig einer Beschäftigung nachgegangen ist oder nicht und beträgt im Jahr 2013 1.005,16 Euro pro Monat.

Im Zuge der Pensionsreform 2004 wird diese Bemessungsgrundlage ab 2004 bis zum Jahr 2028 schrittweise auf das 1 ½ -fache des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende angehoben.

Stichtag im Jahr	Wert für Kindererziehung	Stichtag im Jahr	Wert für Kindererziehung
2004	102%	2017	128%
2005	104%	2018	130%
2006	106%	2019	132%
2007	108%	2020	134%
2008	110%	2021	136%
2009	112%	2022	138%
2010	114%	2023	140%
2011	116%	2024	142%
2012	118%	2025	144%
2013	120%	2026	146%
2014	122%	2027	148%
2015	124%	2028	150%
2016	126%		

Pensionshöhe
Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Steigerungsbetrag (S. 27 – 31). Zunächst wird der allgemeine Steigerungsbetrag ermittelt. Danach errechnet man den Prozentsatz, der sich ausschließlich aus den Kindererziehungszeiten errechnet. Beide werden addiert, zusammen dürfen sie 80 % nicht übersteigen.

Z.B. Altpension im Jahr 2013:
- für 20 Versicherungsjahre mit Pensionsantritt zum 60. Lebensjahr 35,6 % der Gesamtbemessungsgrundlage.
- für 6 Jahre Kindererziehung mit Pensionsantritt zum 60. Lebensjahr 10,68 % der Gesamtbemessungsgrundlage.

Daraus ergibt sich zusammen ein Prozentsatz von insgesamt 46,28 %.

Im Anschluss daran wird die Gesamtbemessungsgrundlage gebildet: Es wird die Bemessungsgrundlage aus der Beschäftigung mit der Anzahl der erworbenen „normalen“ Versicherungsmonate multipliziert und die aus der Kindererziehung mit der Anzahl der Kindererziehungsmonate multipliziert. Beide Beträge werden addiert und durch die Anzahl der insgesamt erworbenen Versicherungsmonate geteilt. Auf diese Gesamtbemessungsgrundlage wird dann der obige Prozentsatz angewendet.

In der Praxis bedeutet das, dass sich die Pension für jedes Jahr der Kindererziehung um ca. 17,90 Euro, für jeden Monat der Kindererziehung um ca. 1,50 Euro erhöht. An einem Beispiel wird gezeigt, wie Zeiten der Kindererziehung bei der Pensionsberechnung berücksichtigt werden:

Beispiel		
Frau K vollendet am 10. November 2013 das 60. Lebensjahr. Antrag auf Alterspension mit folgendem Versicherungsverlauf: Beschäftigung Jänner 1968 bis Dezember 1972; Dezember 1998 bis November 2013; 2 Kinder geboren, 17.12.1972 und 28.12.1974		
	Ermittlung des Steigerungsbetrages für folgende Zeiten	
	a) Versicherungsjahre ohne Kindererziehung	b) Kindererziehungsjahre
Beschäftigung 01/1968 bis 12/1972	5 Jahre	
1. Kind geb. 17.12.1972		
01/1973 bis 12/1974		2 Jahre
2. Kind geb. 28.12.1974		
01/1975 bis 12/1978		4 Jahre
Beschäftigung 12/1998 bis 11/2013	15 Jahre	
	20 Jahre	6 Jahre

Pensionskonto – Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden

Mit 1.1.2005 wurde das Pensionskonto für alle unter 50-jährigen eingerichtet. Das Pensionskonto ist leistungsorientiert, es gilt die Formel „80/65/45“; d.h. Wer mit 65 Jahren und 45 Versicherungsjahren in Pension geht, soll 80 Prozent seines durchschnittlichen Erwerbseinkommens als Pension erhalten.

I. Berechnung des Pensionskontos

Kontogutschrift (Teilgutschrift)
Für jeden angerechneten Monat werden 1,78 Prozent der Beitragsgrundlage (Bruttoeinkommen) als Pensionsbeiträge auf diesem Pensionskonto gutgeschrieben. Im Jahr können Beiträge maximal vom 14-fachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gut geschrieben werden. (Teilgutschrift)

Gesamtgutschrift
Alle bisherigen Gutschriften plus die Gutschrift des laufenden Kalenderjahres. Die Gutschrift des vergangenen Jahres – inkl. aller darin enthaltenen älteren Gutschriften – wird aufgewertet entsprechend der Entwicklung der Löhne und Gehälter.

Aufwertungszahl
Die Aufwertungszahl nach dem APG ist höher als bei der Altpension. (Siehe Tabelle S. 37) Sie entspricht der Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage im vorvorigen Jahr gegenüber dem Jahr davor. Z.B.: Aufwertungszahl für 2013: durchschnittliche Beitragsgrundlage 2011 / durchschnittliche Beitragsgrundlage 2010.

Am Ende des Jahres 2012 wird die Gutschrift des Jahres 2011 (darin enthalten alle älteren Gutschriften) mit der Aufwertungszahl für 2013 multipliziert.

Gutschrift für Zeiten ohne Beschäftigung

- Zeiten der Kindererziehung von maximal 48 Monaten, bei Mehrlingsgeburten von maximal 60 Monaten werden mit 1.614,32 Euro pro Monat bewertet
- Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes, werden mit 1.614,32 Euro pro Monat bewertet
- Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Wochengeld werden mit der um 17 % erhöhten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Krankheit bzw. vor Beginn des Wochengeldbezugs bewertet
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden mit 70 Prozent der Beitragsgrundlage im Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bewertet
- Zeiten des Bezugs von Notstandshilfe werden mit 92 Prozent der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bewertet
- Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht besteht, weil das Einkommen des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wird, werden wie Notstandshilfe bewertet (Erst ab dem Jahr 2005)

Pensionshöhe

Bei Pensionsantritt wird die Gesamtgutschrift, d.h. die aufgewertete Gutschrift aus den vergangenen Jahren plus die Gutschrift des laufenden Kalenderjahres durch 14 dividiert. Dieser Betrag wird dann monatlich ausbezahlt.

Kurzbeispiel für ein Pensionskonto

Mann, geboren 2.5.1986, beginnt am 1.10.2005, mit 19 Jahren seinen Erwerbsverlauf.

Jahr	Jahreseinkommen	Kontogutschrift	Aufwertungsfaktor		Gesamtgutschrift
2005	4.144	73,76			73,76
2006	20.020	356,36	1,03	73,76 x 1,024 = 75,53 + 356,36	431,89
2007	20.902	372,06	1,024	431,89 x 1,023 = 441,82 + 372,06	813,88
2008	21.812	388,25	1,023	816,83 x 1,025 = 834,23 + 388,25	1.222,48
2009	22.575	401,84	1,025	1.222,48 x 1,024 = 1.251,82 + 401,84	1.653,66
2010	23.139	411,87	1,024	1.653,66 x 1,021 = 1.688,39 + 411,87	2.100,26
2011	23.486	418,05	1,021	2.100,26 x 1,006 = 2.112,86 + 418,05	2.530,91
2012	25.200	448,56	1,006	2.530,91 x 1,028 = 2,601,78 + 448,56	3.050,34
2013	27.000	480,60	1,028	3.050,34 x 1,025 = 3.126,60 + 480,60	3.607,20
2014	27.650	492,17	1,025	3.607,20 x 1,024 = 3.693,77 + 492,17	4.185,94
2015	26.185	466,09	1,024	4.185,94 + 466,09	4.652,03
					4.652,03 ./. 14 = 332,29

Am 1.1.2015 hätte der Mann eine Gesamtgutschrift von Euro 4.652,03 auf seinem Konto und daher Anspruch auf eine Pension in der Höhe von Euro 332,29.

Anmerkung
Die Aufwertungsfaktoren ab 2014 sind noch nicht bekannt und wurden daher willkürlich festgelegt.

Achtung!

Ab 1.1.2014 gibt es im Rahmen der vollständigen Umstellung auf das Pensionskonto geänderte Abschläge.

Im Rahmen der Parallelrechnung muss ein Pensionskonto auch für die Vergangenheit berechnet werden. Für diesen Zweck wurden die Aufwertungsfaktoren für alle Jahre seit 1964 festgelegt. Diese sind in Summe deutlich höher als bei der „Altpension".

Aufwertungsfaktoren im Pensionskonto

Jahr	Faktor	Jahr	Faktor	Jahr	Faktor	Jahr	Faktor
1964	1,067	1977	1,112	1990	1,033	2003	1,03
1965	1,057	1978	1,097	1991	1,043	2004	1,017
1966	1,087	1979	1,097	1992	1,052	2005	1,023
1967	1,137	1980	1,082	1993	1,06	2006	1,030
1968	1,097	1981	1,069	1994	1,06	2007	1,024
1969	1,088	1982	1,063	1995	1,043	2008	1,023
1970	1,065	1983	1,057	1996	1,045	2009	1,025
1971	1,059	1984	1,056	1997	1,036	2010	1,024
1972	1,086	1985	1,047	1998	1,027	2011	1,021
1973	1,121	1986	1,045	1999	1,025	2012	1,006
1974	1,121	1987	1,048	2000	1,022	2013	1,028
1975	1,12	1988	1,049	2001	1,024		
1976	1,131	1989	1,034	2002	1,018		

II. Wie werden Sozialfälle im Pensionskonto geregelt?

Arbeitsunfähigkeit oder Tod tritt in jungen Jahren ein

Auch im Pensionskonto erfolgt eine Erhöhung der Pension, wenn eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension in jungen Jahren in Anspruch genommen werden muss. Es wird die noch offene Zeit bis zum 60. Lebensjahr hinzugerechnet, als ob der/die Versicherte noch weiter gearbeitet hätte. Die bisherige Gutschrift wird dabei im Verhältnis zur Anzahl der noch fehlenden Monate erhöht. Dabei werden Zeiten bis zum Höchstausmaß von 476 Versicherungsmonaten angerechnet.

Wer schon mehr als 476 Versicherungsmonate erworben hat, erhält keine Zurechnung mehr. In diesem Fall wird die Pension nach der vorliegenden Gesamtgutschrift berechnet. Teilgutschriften vor dem 18. Geburtstag werden bei der Zurechnung nicht herangezogen, wenn dies für die/den Versicherte/n günstiger ist.

III. Übergangsbestimmungen/Parallelrechnung

Wer ab 1. Jänner 1955 geboren ist und schon vor dem 1.1.2005 Versicherungszeiten erworben hat, fällt unter die Parallelrechnung. In diesem Fall wird die Pension zweimal berechnet, einmal nach dem alten Pensionsrecht und einmal nach dem Pensionskonto.

Ausnahmen:
Eine Parallelrechnung findet nicht statt, wenn nur ein geringer Teil der Versicherungszeiten entweder im alten oder im neuen System erworben wurde:

- Es liegen weniger als 5 Prozent der Versicherungszeiten vor dem 1.1.2005
- Es liegen weniger als 5 Prozent der Versicherungszeiten nach dem 31.12.2004
- Es liegen weniger als 36 Versicherungsmonate vor oder nach dem 1.1.2005.

1. Altpension

Die Pension wird einmal nach dem alten System der Bemessungsgrundlage berechnet. Es zählen dafür aber alle Versicherungsmonate, auch die ab 1.1.2005 bis zum Stichtag erworbenen. (Siehe Beispiel Seite 26)

Hinweis

Auch bei der Parallelrechnung muss die Begrenzung der Verluste (Deckelung) gegenüber der Rechtslage vor dem 1.1.2004 berücksichtigt werden.

2. APG-Pension

Die Pension wird ein zweites Mal nach dem Pensionskonto berechnet. Auch hier zählen zunächst alle Versicherungsmonate, die vor dem 1.1.2005 erworbenen Ersatzzeiten sind wie Monate einer Teilversicherung im APG zu berücksichtigen.

3. Gesamtpension

- Im nächsten Schritt wird berechnet, welcher Anteil der Versicherungszeiten im Pensionskonto und welcher Teil der Versicherungszeiten im alten Pensionsrecht erworben wurde.
- Man multipliziert die APG-Pension (Pensionskonto) mit der Zahl der APG-Versicherungsmonate und dividiert sie durch die Zahl der Gesamtversicherungsmonate.
- Ebenso multipliziert man die Altpension mit der Zahl der Alt-Versicherungsmonate und dividiert sie ebenfalls durch die Zahl der Gesamtversicherungsmonate.
- Die Summe beider Pensionen ergibt die monatliche Pensionsleistung.

Beispiel

40 Versicherungsjahre = 480 Versicherungsmonate, davon je 20 Jahre im alten Pensionsrecht und 20 Jahre im Pensionskonto (je 240 Versicherungsmonate), also jeweils die halbe Zeit.

Altpension mal 240 dividiert durch 480 = Altpension mal 0,5

APG-Pension mal 240 dividiert durch 480 = APG-Pension mal 0,5

Ergebnis: Die halbe Altpension + die halbe APG-Pension ergibt die Gesamtpension.

Mit 1.1.2014 werden Versicherten, die ab 1.1.1955 geboren sind, vollständig auf das Pensionskonto umgestellt. Es erfolgt eine Übernahme der Pensionsansprüche von vor dem 1.1.2005 durch eine Erstgutschrift in Form einer besonderen Parallelrechnung. Über diese Erstgutschrift wird eine gesonderte Mitteilung durch die Pensionsversicherungsanstalt erfolgen.

Sonstige Regelungen

I. Witwen-/Witwerpension – Höhe

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension ist von 2 Faktoren abhängig:

- Von der Höhe der Pension des/der Verstorbenen
- Vom Verhältnis der Bemessungsgrundlage der/des Witwe/r zu jener des/der Verstorbenen.

Die Witwen-/Witwerpension ist ein Prozentsatz der Pension des/der Verstorbenen. Der Prozentsatz wird aus dem Verhältnis der Bemessungsgrundlagen (Einkommen) zueinander errechnet.

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension bemisst sich grundsätzlich nach dem Pensionsanspruch des/der Verstorbenen. Seit 1.1.1995 ist die Höhe der Witwen-/Witwerpension auch vom Einkommen des/der Hinterbliebenen abhängig.

Zunächst wird die Bemessungsgrundlage des/der Hinterbliebenen gebildet und mit derjenigen des/ der Verstorbenen verglichen. Bemessungsgrundlage ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit (inkl. Leistungen aus der Sozialversicherung) in den letzten 2 Jahren vor dem Anfall der Pension. Abhängig vom Verhältnis der Bemessungsgrundlagen beträgt die Witwen-/Witwerpension höchstens 60 % der Pension des/der Verstorbenen. Eine Untergrenze besteht seit 1.10.2000 nicht mehr.

Der Prozentsatz berechnet sich seit 1.10.2000 nach folgender Formel
Beträgt die Bemessungsgrundlage der/des Witwe/rs 100% derjenigen des/der Verstorbenen, so gebührt die Witwen-/Witwerpension in der Höhe von 40%; dieser Prozentsatz erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. D. h.: Beträgt die Bemessungsgrundlage der/des Witwe/rs mehr als 230% derjenigen des/der Verstorbenen, so gebührt keine Witwen-/Witwerpension mehr.

Bleibt das Einkommen der/des Witwe/rs einschließlich der Witwen-/Witwerpension unter dem Sockelbetrag von 1.812,34 Euro monatlich (gilt für 2013), so wird die Witwen-/Witwerpension so lange erhöht, bis entweder der Prozentsatz von 60% oder ein Gesamteinkommen von 1.812,34 Euro (Sockelbetrag) erreicht ist.

Es besteht eine absolute Obergrenze: Bei einem Gesamteinkommen von mehr als dem Doppelten der Höchstbeitragsgrundlage fällt der Betrag der Witwen-/Witwerpension weg, der diese Grenze übersteigt.

Wer bereits vor dem 1.10.2000 eine Witwen-/Witwerpension bezogen hat, erhält die Leistung über den 1.10.2000 hinaus in unveränderter Höhe ausbezahlt.

Beispiel (in Euro)

Bemessungsgrundlage (Einkommen) des Verstorbenen	1.800	Euro
Pension des Verstorbenen	1.176	Euro
Bemessungsgrundlage (Einkommen) der Witwe	1.350	Euro
sie arbeitet und hat daraus ein Einkommen von	1.440	Euro

Die Witwenpension beträgt daher: **1.350 von 1.800 = 75 %**

40 % + (100 - 75) x 0,3 =

40 % + (25 x 0,3) =

40 % + 7,50 = **47,50 %**

der Pension des Verstorbenen. Die Witwenpension beträgt daher 558,60 Euro. Da die Summe aus eigenem Einkommen und Witwenpension 1.998,60 Euro ausmacht, kommt es zu keiner Erhöhung.

Variante

Beendet die Witwe aber bei gleicher Ausgangslage ihre Beschäftigung und bezieht nur noch eine Pension von 610,50 Euro, so ergibt die Summe aus eigenem Einkommen und Witwenpension nur noch 1.169,10 Euro. In diesem Fall kommt es daher zu einer Erhöhung des Prozentsatzes für die Witwenpension auf den Maximalwert von 60 %, sodass die Witwenpension nunmehr 705,60 Euro betragen würde.

Bei Geschiedenen darf die Witwen-/Witwerpension den zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt nicht übersteigen.

Ausnahme: Scheidung nach § 55 EheGes. wegen Zerrüttung der Ehe mit Schuldspruch zu Lasten des/der Verstorbenen, wenn die Ehe mind. 15 Jahre gedauert hat und nicht vor dem 40. Lebensjahr des/der Überlebenden geschieden wurde.

II. Waisenpension – Höhe

Die Höhe der Waisenpension bemisst sich grundsätzlich nach dem Pensionsanspruch des/der Verstorbenen. Die Waisenpension beträgt

- für jedes einfach verwaiste Kind 40 %
- für jedes doppelt verwaiste Kind 60 %

einer Witwer-/Witwenpension, die mit 60 % der Pension des/der Verstorbenen berechnet wurde.

III. Gibt es einen Kinderzuschuss?

Ja, für Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben gibt es zu jeder Eigenpension einen Kinderzuschuss in der Höhe von 29,07 Euro monatlich.

IV. Auszahlung

Seit 1.1.1997 werden die Pensionen im Nachhinein ausbezahlt. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits laufend eine Pension bezog, hat im Jänner 1997 eine Vorauszahlung erhalten, sodass keine Unterbrechung der Pensionszahlungen eingetreten ist. Zu den Pensionen, die in den Monaten April bzw. Oktober ausbezahlt werden, erhält man je eine Sonderzahlung in der Höhe der für diese Monate jeweils ausgezahlten Pension (inkl. Kinderzuschüsse und Ausgleichszulage). Ruht die Pension wegen des Bezugs von Krankengeld, so erhält man die Sonderzahlung in der Höhe der vollen Pension. Seit 1.1.2011 wird bei neuen Pensionen die erste Sonderzahlung nur anteilig ausbezahlt. Das Ausmaß der Zahlung entspricht der Dauer des Pensionsbezuges in den letzten sechs Monaten davor.

V. Erhöhung der Pensionen ab 1.1.2013

Die Pensionen werden jährlich immer zum 1. Jänner erhöht.
Grundsätzlich werden die Pensionen entsprechend der Inflation, also nach dem Verbraucherpreis-Index erhöht. Für 2013 wurde festgelegt, dass alle Pensionen nur um 1 % unter der Inflationsrate angehoben werden. Alle Pensionen werden daher mit 1.1.2013 um 1,8 Prozent erhöht.

Seit 1.1.2011 werden laufende Pensionen wieder erstmals im 2. folgenden Jahr nach der Zuerkennung erhöht. Wer eine Pension zum 1.1.2012 zuerkannt erhalten hat, bekommt am 1.1.2014 das erste Mal eine Erhöhung.

VI. Ruhen, Anspruchsverlust und Rückzahlung der Pension

Ruhen bei Auslandsaufenthalt und Haft

Haft: Bei einer Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mehr als 1 Monat ruht die Pension d.h. der Anspruch besteht zwar weiter, es kann jedoch in diesem Zeitraum keine Pension bezogen werden.

Auslandsaufenthalt: Dauert ein Auslandsaufenthalt mehr als 2 Monate im Jahr, so ruht die Pension ebenfalls. Es gibt aber zahlreiche zwischenstaatliche Abkommen, die einen Pensionsbezug auch im Ausland ermöglichen z.B. in der Europäischen Union. Darüber hinaus tritt das Ruhen auch dann nicht ein, wenn die Pensionsversicherung ihre Zustimmung zum Auslandsaufenthalt gegeben hat.

Rückforderung

Die Pensionsversicherung hat das Recht, zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern, wenn der/die Bezieher/in diese durch

- bewusst unwahre Angaben oder
- bewusstes Verschweigen von maßgeblichen Tatsachen oder
- die Verletzung von Meldevorschriften herbeigeführt hat oder
- wenn er erkennen musste, dass ihm die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe zusteht.

Das Recht auf Rückforderung verjährt nach 3 Jahren.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen, vor allem bei sozialer Bedürftigkeit, kann die Pensionsversicherung Ratenzahlung für die Rückzahlung bewilligen oder ganz auf die Rückforderung verzichten.

VII. Öffentliche Pension und Firmenpension

Wird die gesetzliche Pension durch eine Firmenpension beeinflusst?
Nein, die Firmenpension kann den Pensionsanspruch nicht mindern, weil sie kein Nebenerwerb ist.

VIII. Pension und Ausgleichszulage

Gibt es bei zu niedrigen Pensionen eine Ausgleichszulage?
Ja, wer nur eine Pension unter dem Existenzminimum erhält, bekommt eine Ausgleichszulage. Voraussetzung ist aber, dass er/sie außer der Pension keine oder nur niedrige Einkünfte hat. Die Gesamtsumme der Einkünfte muss unter dem Richtsatz liegen.

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage betragen ab 1.1.2013 monatlich in Euro:

allein stehende Pensionsbezieher	837,63
Ehepaare	1.255,89
einfache Waisen bis zum 24. Lebensjahr	308,09
einfache Waisen ab dem 24. Lebensjahr	547,47
Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	462,60
Doppelwaisen ab dem 24. Lebensjahr	837,63

Diese Sätze erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 308,09 Euro nicht erreicht um 129,24 Euro. Auf die Ausgleichszulage wird jedes andere Einkommen angerechnet.

Achtung!

Durch die Antragstellung auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kann es bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe zu einem Vermögensnachteil kommen, da während des Pensionsverfahrens nur der niedrigere Pensionsvorschuss ausbezahlt wird, und bei einem negativen Ausgang des Verfahrens keine Nachzahlung erfolgt.

IX. Das Pflegegeld

Gibt es zur Pension auch ein Pflegegeld?
Ja. PensionsbezieherInnen, die ständig der Betreuung und Hilfe bedürfen, haben Anspruch auf ein Pflegegeld. Je nach Pflegebedürftigkeit wird es in 7 Stufen ausbezahlt (12 mal im Jahr). Die Grundlage hierfür ist jedoch nicht das Pensionsrecht, sondern das Pflegegeldgesetz:

Die Stufen des Pflegegeldes

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es sind sieben Stufen vorgesehen. Über die monatliche Höhe und die Voraussetzungen für die Einstufung informiert Sie folgende Tabelle:

	Euro	durchschnittlicher mon. Pflegebedarf	zusätzliche Voraussetzungen
Stufe 1	154,20	mehr als 60 Stunden	bei Anträgen ab 1.1.2011
Stufe 2	284,30	mehr als 85 Stunden	bei Anträgen ab 1.1.2011
Stufe 3	442,90	mehr als 120 Stunden	- - - - - - - -
Stufe 4	664,30	mehr als 160 Stunden	- - - - - - - -
Stufe 5	902,30	mehr als 180 Stunden	außergewöhnlicher Pflegeaufwand
Stufe 6	1260,00	mehr als 180 Stunden	zeitlich unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen bei Tag und Nacht oder ständige Anwesenheit eine Pflegeperson wegen Eigen- oder Fremdgefährdung
Stufe 7	1.655,80	mehr als 180 Stunden	keine zielgerichteten Bewegungen oder damit vergleichbarer Zustand

X. Freiwillige Höherversicherung

In der letzten Zeit wird verstärkt dafür geworben, zusätzlich zur gesetzlichen Pensionsversicherung Verträge für private Zusatzpensionen abzuschließen. In der Werbung wird dabei oft der Ertrag aus einer privaten Zusatzpension als sicherer dargestellt. Abgesehen davon gibt es auch in der gesetzlichen Pensionsversicherung die Möglichkeit einer zusätzlichen Vorsorge: Die freiwillige Höherversicherung.

Obwohl für die freiwillige Höherversicherung seit 1.1.1986 versicherungsmathematische Grundsätze gelten, bringt sie auch weiterhin Vorteile. Man zahlt während der Aktivzeit ein und bekommt später ab dem Pensionsstichtag einen so genannten „besonderen Steigerungsbetrag".

Gegenüber einer privaten Versicherung hat die gesetzliche Höherversicherung folgende Vorteile:

- Es gibt keine Bindung an eine bestimmte Beitragshöhe, es kann jährlich bis zur doppelten Höchstbeitragsgrundlage (8.880 Euro für 2013) einbezahlt werden;
- Es gibt keine zeitliche Bindung, also auch nicht eine monatliche Bindung, die Zahlungen können beliebig ausgesetzt werden. Es genügt, wenn man spätestens am 31. Dezember des Jahres einzahlt, für das sie gelten soll;
- Im Gegensatz zur privaten Versicherung hat man in der gesetzlichen Höherversicherung keine Versuche der Risikominimierung zu befürchten, der besondere Steigerungsbetrag aus der gesetzlichen Höherversicherung ist auch dann garantiert, wenn man krankheitshalber frühzeitig in Pension gehen muss;
- Es erfolgt eine anteilige Weiterzahlung bei Bezug einer Witwen-/Witwerpension. Die Witwe/der Witwer erhält 60 % des Steigerungsbetrages, der dem/der Verstorbenen gebührt hätte;
- Bei der Einzahlung gibt es die gleichen Begünstigungen wie bei privaten Pensionsversicherungen (Sonderausgaben), bei der Auszahlung werden nur von 25 % des besonderen Steigerungsbetrages Steuern abgezogen.
- Es gibt kein Kostenrisiko bei der Rechtsdurchsetzung. Für Klagen und Gerichtsverfahren ist das Arbeits- und Sozialgericht zuständig, das Verfahren ist kostenlos.

Wie wird der besondere Steigerungsbetrag berechnet?

Die eingezahlten Beiträge zur Höherversicherung werden zunächst je nach ihrer zeitlichen Lagerung in der Vergangenheit mit dem entsprechenden Aufwertungsfaktor multipliziert und danach zusammengezählt. (Siehe Aufwertungsfaktoren Seite 26)

Für Beiträge, die zwischen 1.1.1956 und 31.12.1985 einbezahlt wurden, ist 1 % dieser Summe monatlich als besonderer Steigerungsbetrag von der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt auszubezahlen.

Beiträge, die nach dem 1.1.1986 einbezahlt wurden, sind nach ihrer Aufwertung mit einem Faktor zu vervielfachen, der vom Sozialministerium festgelegt worden ist und der auf versicherungsmathematischen Grundsätzen beruht.

Welche Punkte sind für die Leistungshöhe entscheidend?

Diese sind neben Verzinsung und Invalidisierungswahrscheinlichkeit folgende:

- In welchem Lebensjahr wurde eingezahlt (je früher, umso günstiger)?
- Wie viel wurde eingezahlt?
- Wurden die Beiträge von einem Mann oder einer Frau eingezahlt (Lebenserwartung)?
- In welchem Lebensjahr liegt der Pensionsbeginn (je später, umso günstiger)?

Beispiel

- Eine Frau hat am 31.12.2002 (sie war 50) einen Betrag von 720 Euro eingezahlt. Die Einzahlung war und ist steuerlich absetzbar.
- Durch die Aufwertung (1,188) wurden aus diesen 720 Euro 855,36 Euro.
- 2013 ist sie 60 Jahre alt und stellt einen Pensionsantrag. Aus der Freiwilligen Höherversicherung bekommt sie zu ihrer Pension monatlich einen Betrag aus der Rechnung 855,36 x 0,00665; das ergibt 5,69 Euro.
- Im Jahr sind das 79,66 Euro. Der Auszahlungsbetrag ist zu 75% steuerfrei und wird jedes Jahr mit den Pensionen im gleichen Ausmaß angehoben.

XI. Verfahren/Zuständigkeit/Gericht

Antrag: Anträge auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung sind beim zuständigen Versicherungsträger rechtzeitig zu beantragen, eine rückwirkende Zuerkennung von Leistungen ist nicht möglich! Anträge können in der Regel auch bei den Pensionssprechtagen bei den zuständigen Bezirksstellen der NÖGKK oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte NÖ gestellt werden. Die Termine dieser Sprechtage gibt Ihnen auf Anfrage gerne die Pensionsversicherungsanstalt oder die Arbeiterkammer Niederösterreich bekannt.

Verfahren: Über Anträge auf Invaliditäts-, Alterspension usw. hat die Pensionsversicherung mit Bescheid zu entscheiden. Gegen einen abweisenden Bescheid kann innerhalb von 3 Monaten Klage beim zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden. Durch die Klage tritt der Bescheid außer Kraft und es wird im Gerichtsverfahren der gesamte Anspruch neu geprüft. Dieses Gerichtsverfahren ist für den/die Kläger/in mit keinen Kosten verbunden, eine Vertretung ist in erster Instanz nicht erforderlich. Es wird jedoch empfohlen, sich für eine fachkundige Vertretung mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ in Verbindung zu setzen. Nach dem Rechtsschutzregulativ der Arbeiterkammer NÖ ist allerdings zu prüfen, ob tatsächlich Aussicht besteht die beantragte Leistung zu erhalten.

Achtung!

Durch die Antragstellung auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kann es bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe zu einem Vermögensnachteil kommen, da während des Pensionsverfahrens nur der niedrigere Pensionsvorschuss ausbezahlt wird, und bei einem negativen Ausgang des Verfahrens keine Nachzahlung erfolgt.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

SERVICENUMMER 05 7171

oder 01 58883-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Mo bis Do 8 bis 16 Uhr, Fr 8 bis 12 Uhr

BEZIRKSSTELLEN

3300 Amstetten, Wiener Straße 55	DW 5150
2500 Baden, Elisabethstraße 38	DW 5250
2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7 a	DW 5350
3950 Gmünd, Weitraer Straße 19	DW 5450
2410 Hainburg, Oppitzgasse 1	DW 5650
2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30	DW 5750
3580 Horn, Spitalgasse 25	DW 5850
2100 Korneuburg, Gärtnergasse 1	DW 5950
3500 Krems, Wiener Straße 24	DW 6050
3180 Lilienfeld, Pyrkerstraße 3	DW 6150
3390 Melk, Hummelstraße 1	DW 6250
2130 Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2	DW 6350
2340 Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6	DW 6450
2620 Neunkirchen, Würflacher Straße 1	DW 6750
3100 St.Pölten, Gewerkschaftsplatz 2	DW 7150
3270 Scheibbs, Burgerhofstraße 5	DW 6850
2320 Schwechat, Sendnergasse 7	DW 6950
3430 Tulln, Rudolf-Buchinger-Str. 27-29	DW 7250
3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 5	DW 7350
2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b	DW 7450
3910 Zwettl, Gerungser Straße 31	DW 7550

SERVICESTELLEN

Shopping City Süd, 2334 Vösendorf, SCS Bürocenter B1/1A	DW 7050
Flughafen-Wien, 1300 Wien, Eingangsbereich Parkhaus 3 Ebene 0, Objekt 105 i, BW 124	DW 7950

ZENTRALE

1060 Wien, Windmühlgasse 28 DW 1110
Arbeits- und Sozialrecht DW 1717
E-Mail: sozialrecht@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Landesorganisation Niederösterreich, 1060 Wien,
Windmühlgasse 28 Tel: 01 5862154

IMPRESSUM:
Herausgeber, Medieninhaber und Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
1060 Wien, Windmühlgasse 28, Tel. 01 58883-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2013